



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ. 600.013/4-V/5/83

Dr. Abzwungen

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Amtshaftungsgesetz-Organhaftpflicht
gesetz;
Entwurf einer Novelle

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>4</u>	<u>GE/12/84</u>
Datum: <u>21. Jänner 1984</u>	
Verteilt 1984 - 01 - 25 <i>[Signature]</i>	

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
 beim Bundesministerium für Finanzen
die Mitglieder der Kommission zur Vereinheitlichung
 und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
 Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund

Dringend

(16. Jänner 1984)

- 2 -

die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozial-
versicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschafts-
betriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und
Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für
Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage den im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf mit
dem Ersuchen, hiezu bis spätestens

27. Feber 1984

Stellung zu nehmen.

Der Anlaß für die in Aussicht genommene Novellierung ergibt
sich aus den Erläuterungen.

Im Hinblick auf das nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens
und vor Befassung der Bundesregierung zu erstellende "Vorblatt"
zum gegenständlichen Entwurf wird ersucht, im Rahmen der
Stellungnahme nach Möglichkeit Angaben über die zu erwartenden
finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Gesetzes-
änderungen zu machen.

Die Begutachtungsfrist erscheint im Hinblick auf den geringen
Umfang der Novelle gerechtfertigt.

Von einer Gegenüberstellung des geltenden Gesetzeswortlautes
und der Fassung des Entwurfes wurde zunächst ebenfalls wegen
der Kürze des Entwurfes abgesehen.

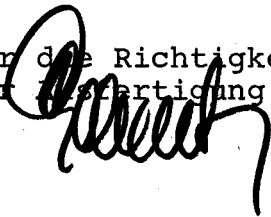
- 3 -

Weiters wird gebeten, der Parlamentsdirektion 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zu übermitteln.

Blg.

16. Jänner 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

=====

Bundesgesetz vom, mit dem das Amtshaftungsgesetz
und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Amtshaftungsgesetz, BGBl.Nr. 20/1949, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr. 60/1952, BGBl.Nr. 18/1956, BGBl.Nr. 38/1959
und BGBl.Nr. 204/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

" (2) Hat das Organ die Rechtsverletzung grobfahrlässig verübt
oder verursacht, so kann das Gericht aus Gründen der
Billigkeit den Rückersatz mäßigen. Dabei hat das Gericht
insbesondere auf die in § 2 Abs.2 des Dienstnehmerhaft-
pflichtgesetzes, BGBl.Nr. 80/1965 zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl.Nr. 169/1983, angeführten Umstände
sinngemäß Bedacht zu nehmen."

2. Der bisherige Abs.2 des § 3 wird als Abs.3 bezeichnet.

Artikel II

Das Organhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 181/1967, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl.Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 lautet:

" (1) Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatz-
leistung herangezogen wird, auf einem Versehen, so kann
das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen
oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des
Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen."

2. Im § 3 Abs.2 wird das Zitat "§ 2 Abs.1 des Dienstnehmerhaftpflicht-
gesetzes, BGBl.Nr. 80/1965", durch das Zitat "§ 2 Abs.2 des Dienst-
nehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 80/1965, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 169/1983", ersetzt.

- 2 -

Artikel III

Auf Schadensfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

=====

I. Allgemeiner Teil:

Durch die am 23. März 1983 in Kraft getretene Novelle BGBl. Nr. 169/1983 zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz wurde auf Initiative der Arbeitnehmerseite deren vordringlichstes sozialpolitisches Anliegen betreffend die Dienstnehmerhaftung, nämlich die Ausdehnung des richterlichen Mäßigungsrechtes auf die Fälle der Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit, verwirklicht. Es erscheint nun geboten, das bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bestandene Verhältnis dieser Haftungsbestimmung zu den entsprechenden Haftungsbestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes wiederherzustellen. Dieses Anliegen soll durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Einfügung eines neuen § 3 Abs.2 in das Amtshaftungsgesetz sowie durch eine Neufassung des § 3 Abs.1 des Organhaftpflichtgesetzes verwirklicht werden.

Zum Verhältnis zwischen Organhaftpflichtgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist folgendes festzuhalten:

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Organhaftpflichtgesetzes, 206 BlgNR XI.GP, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Regelungen der Organhaftpflicht "am Prinzip der Anpassung der Haftungsregeln an das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz" orientierten. Tatsächlich sehen sowohl die geltende Fassung des Organhaftpflichtgesetzes als auch die bis zum 23. März 1983 in Geltung gestandene Fassung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gleichartige Beschränkungen der Haftung des Schädigers - des Organs bzw. des Dienstnehmers - vor: § 3 Abs.2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (alte Fassung) und § 2 Abs.2 des Organhaftpflichtgesetzes schließen eine Haftung für "entschuldbare Fehlleistungen" aus, und § 2 Abs.1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (alte Fassung) sowie der - auf diese Bestimmung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes ver-

- 2 -

weisende - § 3 des Organhaftpflichtgesetzes sehen eine richterliche Mäßigung bzw. gänzliche Erlassung der Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit ("minderer Grad des Versehens") vor.

Entsprechend der mit Erlassung des Organhaftpflichtgesetzes im Jahre 1967 verfolgten rechtspolitischen Zielsetzung scheint es daher geboten, § 3 des Organhaftpflichtgesetzes der nunmehr geltenden Fassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes im Sinne einer Ausdehnung des richterlichen Mäßigungsrechtes auch auf die Fälle grober Fahrlässigkeit anzupassen.

Was das Verhältnis zwischen Amtshaftungsgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bzw. Organhaftpflichtgesetz anlangt, so zeigt ein Vergleich dieser Gesetze, daß die Regelungen der Regreßpflicht in § 3 des Amtshaftungsgesetzes für den Schädiger insofern günstiger als die Haftungsregeln des Organhaftpflichtgesetzes und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes sind, als eine Verpflichtung zum Rückersatz immer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit entstehen kann. Eine ausführliche Rechtfertigung dieser Abweichung des Amtshaftungsgesetzes vom Organhaftpflichtgesetz und vom Dienstnehmerhaftpflichtgesetz im Sinne einer sachlichen Differenzierung findet sich in den bereits erwähnten Erläuterungen 206 BlgNR XI.GP.

Zur Beibehaltung des bis zum 23. März 1983 bestandenen Verhältnisses zwischen Regreßpflicht gemäß dem Amtshaftungsgesetz und Haftung gemäß dem Organhaftpflichtgesetz bzw. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist auch eine Novellierung des § 3 des Amtshaftungsgesetzes erforderlich: Andernfalls wäre nämlich der Regreßpflichtige nach dem Amtshaftungsgesetz - im Gegensatz zur Rechtslage bis zum 23. März 1983, die ihn für den Fall der groben Fahrlässigkeit einem Schädiger nach dem Organhaftpflichtgesetz und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz völlig gleichstellte - durch den Ausschluß eines richterlichen Mäßigungsrechtes bei Vorliegen

- 3 -

dieser Verschuldensform partiell schlechter gestellt als nach dem Organhaftpflichtgesetz und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz Haftende.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1:

Gemäß § 3 Abs.1 des Amtshaftungsgesetzes kann von einem Organ nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit Rückersatz begehrt werden. Aus diesem Grund erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit empfehlenswert, in § 3 des Amtshaftungsgesetzes nicht einen, die sinngemäße Anwendbarkeit des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes anordnenden Verweis, sondern einen neuen Abs.2 aufzunehmen, der den für den Bereich des Amtshaftungsrechtes relevanten Teil des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes wiederholt.

Im zweiten Satz wird bewußt auf die Zitierung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.169/1983" verzichtet und statt dessen die Wortfolge zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 169/1983" verwendet, um im Wege einer dynamischen Verweisung die den Intentionen des Gesetzgebers entsprechende besondere Verknüpfung zwischen § 3 des Amtshaftungsgesetzes und § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes auch für die Zukunft zu erhalten.

Zu Art. I Z 2:

Diese Bestimmung ist lediglich eine durch den neuen Abs.2 bedingte legislative Anpassung.

Zu Art. II Z 1:

Diese Bestimmung entspricht - unter weitgehender Beibehaltung ihres bisherigen Wortlautes - vollinhaltlich der Neufassung des § 2 Abs.1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

Zu Art. II Z 2:

Diese Bestimmung ist lediglich eine durch die Neufassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bedingte legislative Anpassung. Hinsichtlich der hier beibehaltenen

dynamischen Verweisung ist auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 zu verweisen.

Zu Art. III:

Die hier vorgesehene Übergangsbestimmung entspricht wörtlich dem Art. II der Novelle zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 169/1983.